

## Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung)

Department Strategy & Innovation, Stand November 2011

---



In dieser Regelung wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen konkretisiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden nochmals die Senatsrichtlinie im Wortlaut aufgeführt und dann werden die einzelnen Elemente genauer operationalisiert.

### *0. Habilitationsrichtlinie des Senats*

*Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaft oder für eines der im Department Betriebswirtschaft vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden.*

*Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der/des Habilitationswerbers/in publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen (möglichst internationalen) Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine Venia Docendi in Betriebswirtschaft sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein.*

*Regelungen für die genaue Handhabung werden in den Departments nach Anhörung des Konvents der Betriebswirte erarbeitet. Ziel ist, Maßstäbe und Normen zu entwickeln, die im (möglichst internationalen) Wettbewerb anschlussfähige Leistungen verlangen.*

#### *1. „Eine Reihe“*

Für eine Sammelhabilitation werden mindestens fünf wissenschaftliche Aufsätze erwartet, die im Folgenden spezifiziert werden. Diese Zahl kann reduziert werden, wenn besondere Umstände vorliegen (siehe beispielsweise die Punkte „Sonderfall absolute Weltspitze“ und „Autorenschaft“).

#### *2. „Sehr gute wissenschaftliche Aufsätze“*

Als sehr gute wissenschaftliche Aufsätze werden nur solche Publikationen gewertet, die das übliche Bewertungsverfahren von Zeitschriften durchlaufen haben, einen entsprechenden wissenschaftlichen Standard aufweisen und aus Sicht der jeweiligen Scientific Community einen großen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein. Sie sollen mittel- oder langfristig, direkt oder indirekt einen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft erwarten lassen.

## Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung)

Department Strategy & Innovation, Stand November 2011

---



### 3. „*Sehr gute Publikationsorgane*“

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Zeitschriften, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht.

Als Indiz für sehr gute Publikationsorgane kann deren Rankingposition herangezogen werden: eine sehr gute Qualität ist zu vermuten bei Zeitschriften, die im jeweils aktuellen VHB-Ranking als A+, A oder B oder in anderen international anerkannten Zeitschriftenrankings (z.B. Financial Times 40, Handelsblattranking) in äquivalenten Kategorien geführt werden, sowie bei Zeitschriften mit einem Impact Factor in äquivalenter Höhe.

Es gibt weitere Publikationsorgane von sehr guter Qualität. Der/die Habilitationswerber/in sollte sie anhand geeigneter Unterlagen argumentativ belegen. In erster Linie werden dazu Analogieschlüsse anhand anderer valider Zeitschriftenrankings dienen. Die Validität der Rankings (insbesondere ihre methodische Qualität und Transparenz) und Maßgeblichkeit als Indikator für die Sichtweise der jeweiligen Scientific Community ist zu belegen.

Diese Rankings sind nicht bindend, sondern dienen sowohl dem/der Habilitationswerber/in als auch der Habilitationskommission als Anhaltspunkte. Inwiefern eine Publikation als „sehr gute Publikation“ eingestuft wird, entscheidet grundsätzlich die Habilitationskommission auf Basis der betreffenden Aufsätze.

### 4. *Bahnbrechende wissenschaftliche Aufsätze*

Aufsätze von herausragender Qualität oder besonderem Einfluss auf die Scientific Community können doppelt gezählt werden. Sie sind zu vermuten, wenn sie in Zeitschriften erschienen sind, die von der betriebswirtschaftlichen Scientific Community unumstritten zur absoluten Weltspitze gezählt werden (Beispiele hierfür sind A+ Zeitschriften nach dem VHB Ranking) oder wenn sie einen nachgewiesenermaßen ungewöhnlich hohen Impact in der betreffenden Scientific Community haben.

### 5. *Internationalität*

Mindestens eines der Publikationsorgane muss eine englischsprachige Zeitschrift sein. Fachlich begründete Abweichungen hiervon (z.B. Fehlen einer internationalen Scientific Community) sind vom/von der Habilitationswerber/in genau zu belegen.

### 6. *Autor/inn/enschaft*

Es sollte deutlich werden, dass der/die Habilitationswerber/in zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist und der Anteil an den Aufsätzen sollte groß sein.

Mindestens einer der oben erwähnten fünf Aufsätze ist daher als Alleinautor/in zu publizieren. In den übrigen Aufsätzen sollte die fachinternationale übliche Autor/inn/enzahl (ca. zwei bis drei Autor/inn/en) nicht überschritten werden bzw. ist vom/von der Habilitationswerber/in eingehend zu begründen. Bei Aufsätzen mit Co-Autoren/innen soll der Beitrag des/der Habilitationswerbers/in

## Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung)

Department Strategy & Innovation, Stand November 2011

---



näher spezifiziert werden und auf Wunsch der Kommission von den Co-Autoren/innen bestätigt werden.

Bei darüber hinausgehenden Alleinpublikationen sind zwei Soloaufsätze wie drei Aufsätze in Co-Autor/inn/enschaft zu behandeln.

### *7. Zeitraum*

Die fünf Aufsätze sollen in einem Zeitraum der letzten zehn Jahre akzeptiert worden sein. Ältere Aufsätze werden im Verhältnis eins zu drei abgewertet.

### *8. Übergangsregelung*

Das Vertrauen der Habilitationswerber/innen, die geltend machen können, dass sie sich auf die Geltung früherer Regelungen verlassen haben, ist zu schützen.

### *9. Richtlinie nicht kumulative Habilitation (Monographie)*

Auch diejenigen Habilitationswerber/innen, die in Absprache mit ihrem/r Betreuer/in eine Monographie abfassen, sollten über diese hinaus Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichen.

Im Unterschied zur kumulativen Habilitation genügt aber eine geringere Anzahl von Aufsätzen in betriebswirtschaftlichen Fachzeitschriften, z.B. in Form von Vorveröffentlichungen, die von der internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Obenstehende Spezifikationen sind analog anzuwenden.